

Verein der Förderer der
Weingartenschule e.V.

Staufenstraße 14-20
65830 Kriftel

foerderverein@weingartenschule.de



Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1992 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Förderer der Weingartenschule e.V.“ nachfolgend Förderverein genannt, mit Sitz in 65830 Kriftel, Staufenstraße 14-20, verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer 73VR10240 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung der Weingartenschule Kriftel und ihrer pädagogischen Aufgaben. Hierbei ist insbesondere die Förderung
 - der Bildung,
 - der Kreativität,
 - des Sports,
 - der sozialen Gemeinschaft,
 - des Ganztagsangebotes,
 - von Maßnahmen, die der Gewalt- und Suchtprävention dienen, wie z.B. die Schulsozialarbeit, gemeint.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, sich für die in §2 genannten Ziele einzusetzen und dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Bei schriftlich begründeten Einsprüchen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (siehe §1) schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als zwölf Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt von dem Ausschluss unberührt.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Förderverein erhebt einen Jahresbeitrag (Stand 19.12.2006; 15,00 €), der für das jeweilige Geschäftsjahr per Bankeinzug erhoben wird. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können freiwillig auch höhere Beiträge gezahlt werden. Der Beitrag wird in der Regel innerhalb des I. Quartals eines Kalenderjahres abgebucht.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum Ende des Monats März, statt. Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kriftel, den Krifteler Nachrichten, mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis sieben Tage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Die satzungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung
 - wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren
 - entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand nach Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr und dem Kassenbericht
 - legt die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages fest
 - beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt
 - kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abberufen
 - beschließt den Ausschluss von Mitgliedern mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Beschwerden
 - beschließt über Satzungsänderungen (siehe §7) und die Vereinsauflösung (siehe §8).
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe von Zeit, Ort und Abstimmungsergebnissen in einer Niederschrift festgehalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den teilnehmenden Mitgliedern in Kopie zugeleitet und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

§7 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung muss der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

2. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und formellen Charakter haben, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.
4. Eine Abschaffung des Johann-Georg-Schröder-Preises ist durch eine Satzungsänderung nicht möglich.
5. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung muss der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung darüber muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt enthalten sein. Der Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder.
2. Sind nach ordentlicher Einladung nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen, kann binnen sieben Tagen erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Die Versammlung entscheidet dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus
 - der / dem Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - 2 Beisitzer
2. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss auch Mitglied der erweiterten Schulleitung sein.
3. Gewählt werden zudem zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
6. Die Sitzung des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden regelmäßig oder auf Verlangen der Schulleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
 - Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen sowie andere Arbeitsverhältnisse für den Verein begründen und auflösen.
7. Der Vorstand berichtet einmal jährlich umfassend über seine Tätigkeit und stellt die Entwicklung des Mitgliederbestandes sowie die Ein- und Ausgaben im Jahresverlauf und die finanzielle Situation des Vereins dar.

§10 Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit befreit und die Vorstandshaftung gegenüber dem Verein ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung ab, um solche Schäden abzudecken.

§11 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.
2. Anschaffungen hieraus sind mit der Auflage gem. § 525 BGB, sie nur für Zwecke der Weingartenschule Kriftel zu verwenden, dem Schulträger übereignet.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes muss das Vermögen zu satzungsgemäßen Zwecken an der Weingartenschule verwendet werden.

§12 Johann-Georg-Schröder-Preis

1. Der Verein vergibt einmal im Jahr eine Auszeichnung, die nach seinem Initiator „Johann-Georg-Schröder-Preis“ benannt ist. Mit diesem Preis sollen Schülerinnen und Schüler, wie in Absatz 4 genannt, ausgezeichnet werden, die dem jeweiligen Schuljahr Außergewöhnliches geleistet haben.
2. Der „Johann-Georg-Schröder-Preis“ wird aus Zinseinkünften des für diesen Zweck auf einem separaten Konto angelegten Vermögens bestritten. Die Höhe ergibt sich aus der Zinsfeststellung zum 31.12. eines Jahres.
3. Unabdingbare Verwaltungsaufwendungen (z.B. Depotgebühren) sind aus den Zinserträgen vorab zu bedienen. Das Konto ist strikt getrennt zu halten von den übrigen Konten des Vereins. Auf diesem Konto befinden sich zum einen eine Geldeinlage des Herrn Direktors a.D. J.G. Schröder, zum anderen Spendeneinlagen verschiedener Sponsoren. Das Grundstockvermögen darf nicht angetastet werden. Es ist vom Vorstand des Vereins zinsoptimiert bei einer in Kriftel ansässigen Bank anzulegen.
4. Ein Vorschlagsrecht für die Verleihung des Preises haben Schüler, Lehrer und Eltern der jeweiligen Schulgemeinde. Die Vorschläge sind nach Möglichkeit bis zum 31. Mai bei der Schulleitung einzureichen. Darüber, wer für das jeweilige Schuljahr der/die Preisträger sein soll/sollen, entscheiden Lehrer, Eltern- und Schülervereine in einer von dem/der Schulleiter/in festzulegenden Versammlung. Bei der Entscheidung sind insbesondere nachfolgende Auswahlkriterien zu berücksichtigen:
 - Spitzengesamtleistungen einzelner Schüler/innen
 - Spitzeneinzelleistungen einzelner Schüler/innen
 - Aufholleistungen einzelner Schüler/innen
 - Gemeinschaftsleistungenim intellektuellen, sportlichen, musisch/künstlerischen, sozialen Bereich sowie im Bereich der Völkerverständigung und Integration.

5. Die Preisverleihung soll in der Regel nicht in Geld erfolgen, sondern umgesetzt werden in Sachwerte oder Maßnahmen, die der Bildungs-/Berufsförderung der Preisträger dienen. Die Bezuschussung von Gemeinschaftsveranstaltungen mit unterhaltendem, gemeinschaftsförderndem oder freizeitorientiertem Charakter soll ausgeschlossen sein. Die stiftungskonforme Verwendung des Preises wird durch die/den Vorsitzenden des Fördervereins überwacht. Die Preisverleihung erfolgt jährlich vor Schuljahresende in feierlicher Form.
6. Für den Fall der Abschaffung des Johann-Georg-Schröder-Preises ist Einvernehmen zwischen dem Vorstand des Fördervereins und dem Staatlichen Schulamt erforderlich.
7. Der Preis wurde erstmals im Schuljahr 2000/2001 verliehen.

Stand vom 02. März 2009

